

An die
Trägervertreter*innen
der Frankfurter Kindertageseinrichtungen
per Mailverteiler

Stufenplan für die Notbetreuung in den Einrichtungen und weiteres Vorgehen

Frankfurt, den 26. April 2021

Sehr geehrte Trägervertreter*innen,

zunächst entschuldige ich mich für die Verwirrung, die in den letzten Tagen entstanden ist, und versichere Ihnen, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Mein Ziel war es, eine Übergangslösung für diese Woche zu erreichen, um die Organisation in den Einrichtungen zu ermöglichen, wie auch die Familien ein Stück weit zu entlasten. Ich habe mich hierbei auf die Aussage des Hessischen Ministerpräsidenten verlassen, dass eine solche Übergangslösung möglich sei, und habe daher entschieden, dass die Betreuung in den Schulen und Kitas übergangsweise fortgesetzt werden kann.

Wie Sie wissen, ist es nun anders gekommen und das tut mir besonders leid, da ich weiß, dass viele von Ihnen inzwischen an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen sind, und dass diese Verwirrung, die entstanden ist, eine zusätzliche Belastung für Sie darstellt. Ich kann nur hoffen, dass die Regelungen, die ich mit den Trägern der Kinderbetreuung sowie den Ämtern abgestimmt habe, nun dazu beitragen, die Situation zu beruhigen und Ihnen wie auch den Familien eine verlässliche Handlungsgrundlage zu geben.

Mit dem Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVIDS-GAnpG) wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) dahingehend geändert, dass ab dem 24. April 2021 bundesweit einheitliche Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umzusetzen sind. Diese stehen in Abhängigkeit von bestimmten Sieben-Tage-Inzidenzen. Die jeweiligen Landesbehörden informieren, wenn der Inzidenzschwellenwert überschritten ist.

Bevor ich auf die Kriterien für die Notbetreuung weiter eingehe, möchte ich Ihnen versichern, dass wir bereits in dem Trägertreffen am letzten Freitag vereinbart haben, die Kriterien für die Notbetreuung in der Woche vom 26. bis 30.4.2021, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen nicht zu kontrollieren und so den Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Kind in die Betreuung zu bringen, wenn sie es brauchen. Wir wissen, dass es den Eltern nicht möglich ist, von Samstag Abend bis Montag früh eine Arbeitsbescheinigung zu erhalten oder die Kinderbetreuung neu zu organisieren. Aus diesem Grund sollen in dieser Woche keine Kinder abgewiesen werden, die in die Betreuung kommen.

Für die darauffolgende Woche ab dem 3.5.2021 gelten dann die einheitlich vorgegebenen Kriterien für die Notbetreuung. Gemäß den Vorgaben der Landesregierung sind Kinder zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte darstellt, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den „Kriterienkatalog Notbetreuung für Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familiären Situationen“, den ich Ihnen an dieses Schreiben angehängt habe.

Hier sind auch noch andere Situationen denkbar, die nicht immer klar in einem offiziellen Formblatt belegbar sind. Wir vertrauen an dieser Stelle auf Ihre Einschätzung und das gute partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Familien und Ihren Fachkräften und überlassen die Entscheidung bzgl. der Teilnahme an der Notbetreuung in Fällen besondere Härte in Ihrer Verantwortung vor Ort. Wenn die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist, sollen die Eltern ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Die oben genannten Kriterien sind demnach nicht als abschließende Aufzählung zu sehen, sondern als die Bedarfe, die vor allem einer Notbetreuung bedürfen. Sollte Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus anderen Gründen eine Notsituation entstehen, die sie daran hindert, ihr Kind auf andere Weise als in der Einrichtung zu betreuen, ist auch hier im Einzelfall eine Notbetreuung möglich.

Bezüglich der Erstattung von Elternentgelten möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Mai für die Zeit außerhalb des Lockdown (also bei einer Inzidenz von unter 165) grundsätzlich gilt, dass Eltern, die ihre Kinder an keinem Tag im Mai in die Betreuung bringen, keine Beiträge und kein Essensgeld bezahlen müssen. Eltern, die ihr Kind in die Betreuung bringen, unabhängig von der Anzahl der Tage, bezahlen jeweils 50% des Elternentgelts und der Verpflegungspauschale.

Eine darüber hinaus gehende, tagesgenaue Abrechnung ist bei den rd. 75.000 einzelnen Betreuungsverträgen leider nicht möglich.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Land dafür zuständig, jeweils die genauen Tage festzulegen, ab denen die Maßnahmen der Notbremse gelten bzw. ab denen sie wieder aufgehoben werden. Inzwischen werden diese Informationen über die Homepage des Hessischen Sozialministeriums bereitgestellt:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>

Darüber hinaus wird das Stadtschulamt Sie über die bekannten Kanäle über etwaige Änderungen in Kenntnis setzen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen zumindest die dringendsten Fragen beantworten und deutlich machen konnte, dass ich Sie und Ihre Situation bei meinen Entscheidungen immer im Blick behalte. Angehängt habe ich Ihnen auch noch einen Elternbrief, den ich Sie bitte, an Ihre Eltern weiterzugeben. Darin sind die oben genannten Kriterien auch nochmals erläutert.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz, Ihre Geduld und ihr Verständnis. Wir werden auch diese Phase der Pandemie gemeinsam meistern in der Hoffnung, dass sich mit den fortschreitenden Impfungen bald ein Ende der Situation abzeichnet.

Falls ich für Sie darüber hinaus noch etwas tun kann, melden Sie sich bitte gerne bei uns.

Vielen Dank nochmals und herzliche Grüße



Sylvia Weber
Stadträtin